

■ STATUTEN



OBERWALLISER ÄRZTEGESELLSCHAFT

I. Name – Zweck – Sitz

Art. 1 – Die Oberwalliser Ärztesgesellschaft ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie bildet einen Regionalverband im Sinne von Artikel 7 der Statuten der Walliser Ärztesgesellschaft.

Art. 2 – Die Ziele der Gesellschaft sind folgende:

- a) Im Allgemeinen die der Walliser Ärztesgesellschaft
- b) Im Besonderen:
 - Wahrung der regionalen Interessen in der Gesundheitspolitik
 - Förderung und Koordination der medizinischen Fortbildung
 - Pflege der kollegialen und freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern

Art. 3 – Sitz der Gesellschaft ist das Praxisdomizil des Präsidenten

II. Mitglieder

Art. 4 – Die Oberwalliser Ärztesgesellschaft setzt sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliedern
 - Veteranen
 - ausserordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- a) Ordentliche Mitglieder der Oberwalliser Ärztesgesellschaft können alle aktuell oder in der Vergangenheit im Oberwallis wohnhaften oder tätigen Ärztinnen und Ärzte sein, die Mitglieder der Walliser Ärztesgesellschaft sind. Bei Ausschluss aus der Walliser Ärztesgesellschaft erlischt die ordentliche Mitgliedschaft in der Oberwalliser Ärztesgesellschaft.
 - b) Nach Vollendung des 70. Altersjahres oder nach Beendigung jeglicher ärztlicher Tätigkeit werden ordentliche Mitglieder zu Veteranen.
 - c) Die Oberwalliser Ärztesgesellschaft kann Ärztinnen und Ärzte als ausserordentliche Mitglieder aufnehmen; diese haben kein Stimm- und Wahlrecht, aber ein Äusserungsrecht. Ausserordentliche Mitglieder verfügen über ein eidgenössisches Arztdiplom oder eine als äquivalent anerkannte Ausbildung und sind oder waren im Kanton Wallis tätig, sind aber nicht Mitglied der Walliser Ärztesgesellschaft.
 - d) Verdienstvolle Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder behalten ihre früheren Mitgliederrechte.

Art. 5 – Die Neumitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme muss nach persönlicher Vorstellung in der Generalversammlung durch diese bestätigt werden.

Der Austritt eines Vereinsmitglieds ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, spätestens auf Ende des Kalenderjahres.

Wird der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet, so wird nach zweimaliger Zahlungserinnerung automatisch der Austritt aus dem Verein angenommen. Verstösst ein Mitglied gegen die Statuten oder Grundsätze des

Vereins oder schadet es dem Verein, kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet unter vorgängiger Anhörung des auszuschliessenden Mitglieds die GV.

Art. 6 – Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder sowie Veteranen sind zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, der Jahresbeitrag wird durch die GV abgestimmt. Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organe

Die Organe der Oberwalliser Ärztesgesellschaft sind:

- der Vorstand
- die Generalversammlung
- die Rechnungsrevisoren

Art. 7 – Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern, davon mindestens einem Präsidenten und einem Kassier/Sekretär. Ihre Aufgaben werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Das Präsidium kann auch ein Co-Präsidium sein.

Art. 8 – Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung.

Art. 9 – Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 10 – Der Vorstand leitet die Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt diese nach aussen. Der Präsident ist von Amtes wegen Vorstandsmitglied in der Walliser Ärztesgesellschaft.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an eine Arbeitsgruppe delegieren.

Schreiben sind vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und sind damit für die Gesellschaft verbindlich.

Einfache Verwaltungsarbeiten und Mitteilungen sind nur vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Art. 11 – Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Art. 12 – Sie findet zweimal jährlich statt, in der Regel vorgängig einer Generalversammlung der Walliser Ärztesgesellschaft.

Art. 13 – Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter der Bekanntgabe der Traktanden. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern müssen mind. 10 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Art. 14 – Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

Art. 15 – Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2. Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.

4. Vorschlag der Mitglieder für die Kommissionen der Walliser Ärztesgesellschaft.
5. Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Delegierten für die verschiedenen Kommissionen.
6. Festsetzung und Genehmigung des Jahresbeitrags auf Antrag des Vorstandes.
7. Bestätigung der vom Vorstand aufgenommenen Neumitglieder.
8. Ausschluss von Mitgliedern.
9. Wahl der Rechnungsrevisoren auf 3 Jahre und Entgegennahme ihres Berichtes.
10. Statutenrevisionen.

Art. 16

- a) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen – sofern nicht anders vorgesehen – mit einfachem Stimmenmehr.
- b) Wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, erfolgt eine geheime Abstimmung.

Art. 17 – Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Sie sind wieder wählbar. Sie überprüfen die Jahresrechnung, erstatten der GV darüber Bericht und stellen Antrag auf Abnahme.

Art. 18 – Der Vorstand definiert das Ende des Geschäftsjahres.

IV. Statutenänderung - Auflösung

Art. 19 – Statutenänderungen können gemäss Traktandenliste in einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 20 – Zur Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder nötig.

Art. 21 – Das Vereinsvermögen geht nach Auflösung an die Walliser Ärztesgesellschaft über.

Art. 22 – Die Oberwalliser Ärztesgesellschaft kann keine Statutenbestimmungen aufnehmen, die im Gegensatz zu den Statuten der Walliser Ärztesgesellschaft stehen.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. Mai 2018 in Brig angenommen. Sie treten unmittelbar nach der Annahme in Kraft und ersetzen die Statuten vom 14. Dezember 1967, teilrevidiert am 19. Mai 1994.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei jeweils mit eingeschlossen.

Brig, den 17. Mai 2018

Der Vorstand

Dr. Cornelia Biner
Präsidentin

Dr. Michael Lehner
Kassier/Sekretär

Dr. Silvio Pacozzi
Vorstandsmitglied